

Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%23aef31a0e62a93dc08e0c4c5e73f12dee?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie	
Titel	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (RL Ausbildungsverbände)
Redaktionelle Abkürzung	RL AVeRI,NI
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	22420

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (RL Ausbildungsverbände)

Erl. d. MK v. 22. 6. 2022 - 45-80121/36 -

Vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)

Geändert durch Erl. vom 15. April 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 165)

- VORIS 22420 -

Bezug:

a) RdErl. d. MB. v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)

- VORIS 64100 -

b) Erl. v. 1. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1502)

- VORIS 22420 -

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
---------------------------------------	------------------

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	1
Gegenstand der Förderung	2
Zuwendungsempfänger	3
Zuwendungsvoraussetzungen	4

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
Anweisungen zum Verfahren	7
Schlussbestimmungen	8
Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (RL Ausbildungsverbände)"	Anlage
<i>Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8 Absatz 1 des Erl. vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)</i>	

Abschnitt 1 RL AV Erl - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Förderung von Projekten von Ausbildungsverbänden, die in Partnerschaft mit Betrieben Ausbildung im Verbund durchführen. Die Förderung unterstützt die Ziele der Nationalen Allianz für Aus- und Weiterbildung. Gleichzeitig wird die im niedersächsischen "Bündnis Duale Berufsausbildung" verabschiedete Handlungsempfehlung zur Stärkung der Verbundausbildung aufgegriffen.

Ziele sind

- der Zugang zur dualen und vollschulischen Berufsausbildung für Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber mit besonderem Förderbedarf und Bewerberinnen und Bewerber mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere mit Fluchthintergrund, dabei ist die Ausbildung von Fachpraktikerinnen und Fachpraktikern ausdrücklich erwünscht,
- eine effektive Zusammenführung von Angebot und Nachfrage (Matching) in den regionalen Ausbildungsmärkten,
- eine bessere regionale Versorgung der Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber mit betrieblichen Ausbildungsplätzen durch die Gewinnung von Betrieben für Ausbildung,
- die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung,
- durch die Teilhabe an der Ausbildung im Verbund eine Verbesserung der Ausbildungseignung kleiner und mittlerer Unternehmen und damit auch eine Erhöhung des Ausbildungsplatzpotenzials der ausbildenden Betriebe,
- die Steigerung der Ausbildungszahlen in Ausbildungsberufen mit besonderem Bedarf an Fachkräftenachwuchs,
- die Möglichkeit der Ausbildung im Verbund bei Einführung neuer Ausbildungsberufe und
- der Erwerb von interkultureller Kompetenz für Auszubildende durch Kooperation mit europäischen und internationalen Betrieben sowie durch Auslandsaufenthalte zu Inhalten der Berufsausbildung, zum Erwerb von Kenntnissen internationaler Betriebsabläufe und Wirtschaftsstrukturen sowie zur Verbesserung von beruflichen Sprachkenntnissen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) - im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 -,

- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 S. 21, Nr. L 421 S. 75) - im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1057 - ,
- EU-Strukturfondsförderung 2021-2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) - Bezugsverlass zu a -

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie "Übergangsregionen" (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie "stärker entwickelte Regionen" (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8 Absatz 1 des Erl. vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)

Abschnitt 2 RL AV Erl - Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Verbundausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksordnung - im Folgenden: HwO -, dem Seearbeitsgesetz - im Folgenden: SeeArbG - oder dem PflBG.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- Vorhaben, die aus dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" gefördert werden,
- Vorhaben, die aus anderen Förderprogrammen des Landes (ohne EU-Mittel) gefördert werden,
- Vorhaben von Dienststellen der Bundes- und Landesverwaltung.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8 Absatz 1 des Erl. vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)

Abschnitt 3 RL AV Erl - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8 Absatz 1 des Erl. vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)

Abschnitt 4 RL AV Erl - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte und die Ausbildungsstätte des Zuwendungsempfängers muss in dem jeweiligen Programmgebiet

(Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. Die Betriebsstätte der Betriebe, deren Beschäftigte an dem Projekt teilnehmen sowie der Ort der Durchführung des Projekts sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebietes in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

4.2.1

Die der Verbundausbildung zugrundeliegenden Ausbildungsverträge müssen im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der HwO oder einer Ausbildung nach dem SeeArbG oder dem PfIBG abgeschlossen und von der jeweils zuständigen Stelle eingetragen sein, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen ist.

4.2.2

Ein Nachweis der erforderlichen Eignung gemäß den §§ 27 und 28 BBiG des Verbundpartners, der die Ausbildungsverträge abschließt, ist vorzulegen.

4.2.3

Der Antragsteller muss in seiner Projektdarstellung das Verbundmodell beschreiben und Angaben zur Anzahl der geplanten Ausbildungsplätze und der geplanten Ausbildungsberufe machen.

4.2.4

Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsordnungen der jeweiligen Ausbildungsberufe müssen im Verbund abgedeckt werden können.

4.2.5

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird. Mögliche Kofinanzierungen Dritter müssen gesichert sein.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1

Ausgangslage und Ziele des Projekts,

4.3.2

Qualität des Umsetzungskonzepts,

4.3.3

Querschnittsziele ("Gleichstellung der Geschlechter", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "ökologische Nachhaltigkeit/nachhaltige Entwicklung" sowie "Gute Arbeit").

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesen Richtlinien ersichtlich.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8 Absatz 1 des Erl. vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)

Abschnitt 5 RL AV Erl - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Landesmittel können zur gezielten Erhöhung des Interventionssatzes zusätzlich bei regional hohem Ausbildungsplatz- und Fachkräftebedarf sowie bei Unterstützung von Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerbern mit besonderem Förderbedarf und mit Zuwanderungsgeschichte gewährt werden.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts nach Nummer 2.1 ist grundsätzlich auf 42 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Vergütungen, soweit sie vom Projektträger als Ausbilder gemäß § 10 BBiG oder § 18 PflBG zu erbringen sind,
- Restkostenpauschale.

Die Abrechnung der Personalausgaben, der Teilnehmergehälter sowie der Freistellungskosten als vereinfachte Kostenoption i. S. des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

5.4.1

Zuwendungsfähig bei der Vergütung der Auszubildenden sind die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Diese Ausgaben werden in Form von standardisierten Einheitskosten nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b unter Beachtung von Absatz 3 Buchst. a Nr. i der Verordnung (EU) 2021/1060 in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt. Berücksichtigt werden nur die sich aus der Vertragsniederschrift ergebenden vollen Ausbildungsmonate.

Bei Projekten nach diesen Richtlinien werden alle sonstigen projektbezogenen förderfähigen Ausgaben durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 35 % abgegolten.

5.4.2

Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind nach den Maßgaben des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Die Bedingungen für die Anerkennung dieser Ausgaben werden durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde festgelegt. Diese Ausgaben sind Teil der Personalausgaben und damit auch Bemessungsgrundlage für die in Nummer 5.4 genannte Restkostenpauschale.

5.5 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8 Absatz 1 des Erl. vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)

Abschnitt 6 RL AVErl - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 "die EU-Grundrechtecharta", "die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive", "die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung" und "die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz ‚der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ (Do no significant harm principle [DNSH])" sowie "Gute Arbeit" als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrat-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten der ESF+-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, auf der Homepage, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Betrieb/in der Einrichtung) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu informieren.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8 Absatz 1 des Erl. vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)

Abschnitt 7 RL AVErl - Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8 Absatz 1 des Erl. vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)

Abschnitt 8 RL AVErl - Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 22. 6. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8 Absatz 1 des Erl. vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage RL AVErl - Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (RL Ausbildungsverbände)"

Die Projektanträge müssen die in Nummer 4.3 der Richtlinien genannten Qualitätskriterien erfüllen. Sie werden von Gutachtern nach einem Punktesystem bewertet, wobei ein Projektantrag maximal insgesamt 100 Punkte erhalten kann. Ein Projektantrag ist förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 60 erreicht wird.

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
	Hinweis: Alle Querschnittsziele (Nummer 2) sind bei der Konzeptionierung der Vorhaben integriert zu berücksichtigen (Mainstreaming). Sie sind daher im Rahmen der fachlichen Kriterien (Nummer 1) integriert zu beschreiben. Die getrennt dargestellte Bewertung in diesem Scoring dient der Transparenz.		
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	<p>Ausgangslage und Ziele unter Berücksichtigung der Querschnittsziele (qualitative Ausrichtung der Projektbeschreibung an der regionalen Bedarfslage auf dem Ausbildungsmarkt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung des Handlungsfeldes im Projektgebiet auf der Grundlage von Strukturmerkmalen wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einschließlich der Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungsdichte, Zuwanderung, Demografie) und deren prognostizierter Entwicklung ▪ der Anzahl (Kohortenstärke) und der Bildungsabschlüsse der Schulabsolventinnen und Schulabsolventen ▪ der Angebots- und Nachfrage-Relation auf dem Ausbildungsmarkt ▪ dem Anteil der Jugendlichen im Übergangssystem/ohne Ausbildung ▪ der Anteil unbesetzter Ausbildungsplätze, branchen- und berufsspezifischer Fachkräftebedarf, Wirtschafts- und Betriebsstruktur, Entwicklung von Zuwanderungszahlen, etc. ▪ der Anteil ausbildender Betriebe ▪ die betriebliche Vakanzquote (prozentualer Anteil von Betrieben mit mindestens einer unbesetzten Ausbildungsstelle an allen Betrieben, die Ausbildungsstellen angeboten haben) ▪ bestehende Netzwerke zur Unterstützung der beruflichen Orientierung und der beruflichen Bildung ▪ Darstellung der Dienstleistungen im Ausbildungsverlauf ▪ Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projekts 	15	30

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
B)	<p>Qualität des Umsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Querschnittsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlüssiges Gesamtkonzept <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der Ziele, Inhalte, Methoden, des Ablaufs des Verbundprojekts, ggf. der Kooperationen, u. a. mit der Bundesagentur für Arbeit sowie regionalen Bildungsakteuren ▪ Ausrichtung des Projekts am Ausbildungsplatz- und Fachkräftebedarf innerhalb des Projektgebietes ▪ Darstellung des Verbundmodells mit Angaben zur Anzahl der geplanten Ausbildungsplätze und der geplanten Ausbildungsberufe ▪ Benennung der Ausbildungsberufe und der zu erreichenden beruflichen Abschlüsse ▪ Nachweis der Abdeckung der Ausbildungsinhalte der Ausbildungsordnungen der jeweiligen Ausbildungsberufe im Verbund ▪ Ansprache und Auswahl der Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber ▪ Kriterien für die Auswahl der Betriebe, stärkere betriebliche Beteiligung bisher nicht ausbildender Betriebe an der Berufsausbildung ▪ Erstellung und Abgleich von Anforderungsprofilen der Betriebe sowie der Bewerberinnen und Bewerber ▪ Darstellung des Personalschlüssels des Projekts ▪ Erläuterungen zur Qualifikation des Personals, insbesondere der Nachweis der Ausbildereignung in den Betrieben ▪ Berücksichtigung und Unterstützung von Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerbern mit besonderem Förderbedarf und mit Zuwanderungsgeschichte ▪ Beitrag zur Erreichung der inhaltlichen Ziele der Richtlinien, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkrete Ansätze zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung in Zusammenarbeit mit Betrieben, zuständigen Stellen und 	25	40

	<p>Trägern der beruflichen Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkrete Ansätze zur Gewinnung von Ausbildungsbetrieben, insbesondere von Betrieben, die in den vergangenen 3 Jahren nicht ausgebildet haben ▪ Ansätze zur Verbesserung des "Ausbildungsmatchings" im regionalen Projektgebiet, ggf. im Vergleich mit anderen Regionen ▪ Ansätze zur Motivation und ggf. Gewinnung von (neuen) Ausbildungsbetrieben ▪ Differenziertes Konzept zur Erhöhung des Ausbildungserfolgs bezogen auf die Zielgruppe ▪ Kooperation mit anderen Verbundprojekten ▪ Möglichkeiten zum Erwerb internationaler Kompetenzen im Verbund 		
2.	Querschnittsziele	20	30
A)	<p>Gleichstellung der Geschlechter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Stereotypen in der Berufswahl oder Ausbildungsplatzakquise und -besetzung ▪ gendersensible Ansprachekonzepte der Zielgruppen für den Berufswahlprozess 		5
B)	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Jugendlichen/jungen Erwachsenen mit Migrationsgeschichte und aus bildungsbenachteiligten oder sozial benachteiligten Familien ▪ Barrierefreiheit inklusive räumlicher, zeitlicher, sprachlicher und digitaler Barrierefreiheit ▪ Stärkung interkultureller Kompetenzen bei Auszubildenden und ggf. Betrieben/Ausbildenden 		15
C)	<p>Ökologische Nachhaltigkeit/nachhaltige Entwicklung Öko-Audit-Zertifizierung nach EMAS - Verordnung (EG) Nr. 1221/2009*) - der Projektträgerin/des Projektträgers bzw. Berücksichtigung verschiedener Dimensionen ökologischer Nachhaltigkeit wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klimaschutz ▪ Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltverschmutzung ▪ Anpassung an den Klimawandel ▪ Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft 		5

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
D)	Gute Arbeit Die Personalstruktur im Verbund entspricht dem Leitbild "Gute Arbeit" z. B. durch Entgeltgleichheit, Sicherung und Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen, Konzepten zur Work-Life-Balance, Familienfreundlichkeit, Weiterbildungsangebote		5

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.

Außer Kraft am 1. Januar 2030 durch Nummer 8 Absatz 1 des Erl. vom 22. Juni 2022 (Nds. MBl. S. 831)

Fußnoten

^{*)} Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EU Nr. L 342 S. 1; 2020 Nr. L 303 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) der Kommission vom 19. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 325 S. 18).